



Reglement für die beste Gesamtleistung im Juniorenwesen

**”Pro Memoria
Reinhard
Flachsmann”**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz
Art. 2	Preiszusprache
Art. 3	Punktgutschriften
Art. 4	Punktgleichheit
Art. 5	Ranglistenerstellung
Art. 6	Unvorhergesehene Fälle
Art. 7	Inkrafttreten

Art. 1 Grundsatz

Für die beste Gesamtleistung im Juniorenssektor werden pro Saison die besten drei Vereine ausgezeichnet.

Art. 2 Preiszusprache

- ¹ Die Preise werden denjenigen Vereinen zugesprochen, welche während einer Saison, gemäss den vorliegenden Bestimmungen, mit ihren Mannschaften um die Meisterschaft der Junioren-Klassen A bis C jeweils die beste Gesamtleistung erzielen.
- ² Der Kinderfussball (Junioren D bis F) wird in die Wertung nicht miteinbezogen.
- ³ Insbesondere wird auch die Fairness in der Bewertung berücksichtigt.

Art. 3 Punktgutschriften

- ¹ Die Wertung erfolgt durch Gutschrift von Punkten wie folgt:

Kategorie/Bezeichnung	Rangpunkte					Zusatzpunkte
	1.	2.	3.	4.	5.	
Coca-Cola Junior League A - C Schweizer-Meistertitel	7	5	3	2	1	2
Junioren Regional Gruppensieger 1. Stärkeklasse	5	4	3	2	1	1
Junioren Regional 2. Stärkeklasse	3	2	1			
Regionale Cup-Sieger A - C	3	1				
IFV-Hallenmeister A - C						1
Fairnesspreis-Sieger A - C	3	2	1			

- ² Die Punktgutschriften werden auf Grund der offiziellen Schlussranglisten am Ende der Saison (Rückrunde) erstellt.
- ³ Pro Verein wird nur ein Team, in der Reihenfolge höchste Kategorie bestklassierte Mannschaft, gewertet.

Art. 4 Punktgleichheit

Sind in der Gesamtwertung zwei oder mehrere Klubs punktgleich, so entscheidet die grössere Punktzahl gemäss nachstehender Stufenfolge:

- Junioren Meister A-C
- Junioren Regional, 1. Stärkeklasse (1 Gruppe pro Kategorie)
- Junioren Regional, 2. Stärkeklasse (2 Gruppen pro Kategorie)

Art. 5 Ranglistenerstellung

Die Rangliste für die beste Gesamtleistung im Juniorenssektor wird durch die Wettspielkommission IFV erstellt.

Art. 6 Unvorhergesehene Fälle

- ¹ In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der VV endgültig.
- ² Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 06.07.2000 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.07.2000 in Kraft.
- ² Das Reglement für die beste Gesamtleistung im Juniorenssektor "Pro Memoria Reinhard Flachsmann" vom 19.06.97 wird aufgehoben.

Luzern, 06. Juli 2000

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND
Der Präsident Der Sekretär

P. Hofstetter

P. Vogel

Änderungen:

- Art. 3 mit Inkrafttreten 1.1.2005 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 28. Oktober 2004.

